

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Martina Kaesbach (FDP) vom 05.12.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Stiftung Elbefonds**

*Die Bürgerschaft beschloss auf der Sitzung am 10.10.2007 (18. Legislaturperiode) das Gesetz über die Errichtung der Stiftung Elbefonds (Drs. 18/6717) und richtete damit die „Stiftung Elbefonds“ mit einem Stiftungskapital von 10 Millionen Euro ein. Zweck der Stiftung ist die „Erhaltung der (...) Sportboothäfen an der tidebeeinflussten Elbe (...) zwischen Cuxhaven und der Staustufe Geesthacht“. Der Stiftungszweck soll erfüllt werden, indem die Stiftungserträge für die „finanzielle Unterstützung der (...) Maßnahmen (...) zur Minderung der Verschlickung (der) Hafenanlagen“ eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die tatsächliche Durchführung der Elbvertiefung garantiert ist.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Stiftung Elbefonds wie folgt:

- 1. In welcher Höhe wurden durch die Stiftung Elbefonds seit ihrer Einrichtung Stiftungserträge erzielt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und den Gesamtertrag angeben.*

Die Stiftung Elbefonds hat bis zum 31. Dezember 2012 Erträge in Höhe von insgesamt 1.111.965,91 Euro erzielt, die sich wie folgt verteilt haben:

2008: 70.487,67 Euro

2009: 292.718,98 Euro

2010: 252.505,49 Euro

2011: 258.798,03 Euro

2012: 237.455,74 Euro

- 2. Auf welche Summe beläuft sich das derzeitige Stiftungsvermögen?*

Das Vermögen der Stiftung belief sich am 31. Dezember 2012 auf 11.062.831,91 Euro. Darüber hinaus liegen der zuständigen Behörde keine Angaben vor.

- 3. Welche Sportboothäfen zwischen Cuxhaven und der Staustufe Geesthacht haben in den letzten fünf Jahren Entschlickungsmaßnahmen durchgeführt? Welche Kosten fielen bei den einzelnen Maßnahmen jeweils an? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*
- 4. Zu welchen Teilen wurden diese Kosten bewältigt*
  - a. von den Segelvereinen?*
  - b. aus öffentlichen Mitteln?*

*c. aus sonstigen Mitteln?*

Gemäß § 12 des Elbefondsgesetzes dürfen Fördermittel erst ausgeschüttet werden, wenn

- die am 12. September 2006 bei der Planfeststellungsbehörde beantragte Fahrrinnenanpassung der Elbe durch Planfeststellungsbeschluss genehmigt worden ist,
- die Umsetzung der beantragten Maßnahmen tatsächlich begonnen hat und
- entweder kein Rechtsmittel geltend gemacht worden ist oder die Ausnutzbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gerichtlich bestätigt worden ist.

Informationen über die von Sportboothäfen an der tidebeeinflussten Elbe und ihren Nebenflüssen zwischen Cuxhaven und der Staustufe Geesthacht in den letzten fünf Jahren durchgeführten Entschlickungsmaßnahmen sowie die damit verbundenen Kosten liegen der zuständigen Behörde im Übrigen nicht vor.

5. *Welche Sportboothäfen zwischen Cuxhaven und der Staustufe Geesthacht werden in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich Entschlickungsmaßnahmen durchführen? Mit Kosten in welcher Höhe kann jeweils gerechnet werden?*

Die Häfen im Sinne von § 2 Elbefondsgesetz müssen die in § 8 der Satzung der Stiftung Elbefonds vom 12. Februar 2008 dargelegten Fördervoraussetzungen erfüllen. Eine Übersicht über die Häfen, die zur Antragstellung bei der Stiftung Elbefonds berechtigt sind, ist unter [www.maritime-elbe.de/wir-ueber-uns/stiftung-elbefonds.html](http://www.maritime-elbe.de/wir-ueber-uns/stiftung-elbefonds.html) dargestellt.

Die zuständige Behörde verfügt über keine Informationen, die eine belastbare Prognose der voraussichtlichen Entschlickungsmaßnahmen der Sportboothäfen an der tidebeeinflussten Elbe und ihren Nebenflüssen zwischen Cuxhaven und der Staustufe Geesthacht sowie der damit verbundenen Kosten zulassen.